

# Markt- und Veranstaltungshalle „Simmental - Arena“ Zweisimmen

Internet: [www.simmentalarena.ch](http://www.simmentalarena.ch)  
Kontakt: E-Mail: [simmentalarena@zweisimmen.ch](mailto:simmentalarena@zweisimmen.ch)  
Tel: 033 729 88 60



## Betriebsreglement

### mit Verordnung

- Hausordnung
- Gebührentarif
- Inventarlisten

## Die Einwohnergemeinde Zweisimmen gestützt auf

- Gemeindegesetz des Kantons Bern vom 16. März 1998, Art. 50
- Gemeindeverfassung der Einwohnergemeinde Zweisimmen vom 5. Dez. 2008, Art. 4 Abs. 1 c und Art. 18 Abs. 1 g
- Gesetz über Handel und Gewerbe vom 4. Nov. 1992, Art. 24
- eidg. Lebensmittelverordnung (LMV) vom 1. März 1995
- Einführungsverordnung zum eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMV) vom 21. Sept. 1994
- eidg. Tierseuchengesetz (TSG) vom 1. Juli 1966
- eidg. Tierseuchenverordnung (TSV) vom 27. Juni 1995

beschliesst dieses:

## Betriebsreglement der Einwohnergemeinde Zweisimmen für die Markt- und Veranstaltungshalle

### A. Eigentumsverhältnisse

Eigentümerschaft

**Art. 1** Die Einwohnergemeinde Zweisimmen ist Eigentümerin der Markt- und Veranstaltungshalle (MVH) und erlässt zur Regelung des Betriebes dieses Reglement

Gemeinde-Inventar

**Art. 2** Die Gemeinde ist Eigentümerin des Gebäudes und der ortsfesten Anlagen und Einrichtungen. Die Inventarliste liegt der Verordnung zum Betriebsreglement als Anhang bei.

Betriebs-Inventar

**Art. 3** Die Markthalle Genossenschaft Zweisimmen (MHG) ist Eigentümerin der Einrichtungen für landwirtschaftliche Anlässe (Viehvermarktung, Punktierungen, Schauen, Ausstellungen) in und ausserhalb der MVH sowie des Gross-Inventars (Restaurant, Küche). Die Inventarliste liegt der Verordnung zum Betriebsreglement als Anhang bei.

### B. Allgemeines

Verwendung der MVH

**Art. 4** Die MVH dient in erster Linie der Viehvermarktung (Gross-, Kleinviehmärkte/-schauen, Schlachtviehmärkte, Viehauktionen, etc.). Ausserdem dient sie zur Durchführung von Events, Anlässen, Theater- und Konzertanlässen, Vorträgen und Versammlungen, etc. für einheimische und/oder auswärtige privat- und/oder öffentlich-rechtliche Veranstalter.

Betriebskommission

**Art. 5** Betrieb und Aufsicht über die MVH wird durch die „Betriebskommission Markt- und Veranstaltungshalle“ BK-MVH (ständige Kommission), mit 5 - 7 Mitgliedern wahrgenommen. Anhang I regelt die Zusammensetzung und Kompetenzen.

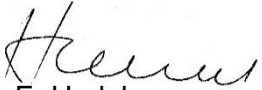
Terminierung von Anlässen	<b>Art 6</b> Landwirtschaftliche Tiermärkte und -schauen sowie alle anderen Anlässe in der Markt- und Veranstaltungshalle sind rechtzeitig mit der BK-MVH zu terminieren.
Hauswart	<b>Art. 7</b> Die direkte Aufsicht über die Lokalitäten, Einrichtungen und Aussenanlagen der MVH werden einem Hauswart übertragen, dessen Rechte und Pflichten in einem Pflichtenheft festgehalten sind.
Gastwirtschaftsbetrieb	<b>Art. 8</b> Der Gastwirtschaftsbetrieb in der MVH Zweisimmen kann durch die Betriebskommission an einen Pächter verpachtet werden. Ein Pachtvertrag regelt den Betrieb.
Rauchfrei	<b>Art. 9</b> Das Rauchen in der MVH und sämtlichen Neben- und Gastwirtschaftsräumen ist verboten.
Aufsichtsperson	<b>Art. 10</b> Für alle Anlässe ist durch den Veranstalter eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bezeichnen.
Abstellen von Fahrzeugen	<b>Art. 11</b> Fahrzeuge und Fahrräder sind auf den dafür vorgesehenen, resp. zugewiesenen Plätzen abzustellen.
Bedienen von Einrichtungen	<b>Art. 12</b> Die Bedienung von Einrichtungen wie Heizung, Lüftung, Bühneneinrichtungen, Beleuchtung hat in Absprache mit dem Abwart zu erfolgen.
Haftung bei Beschädigungen	<b>Art. 13</b> Für Beschädigungen an Gebäude, Einrichtungen und Inventar haften die Verursacher.
Haftungsausschluss des Eigentümers	<b>Art.14</b> Die Einwohnergemeinde Zweisimmen schliesst jegliche Haftung für Unfälle wegen unsachgemässer Benützung von Einrichtungen, wegen über-mässigem Alkohol- und/oder Rauschmittelkonsums sowie den Verlust von Gegenständen gegenüber den Veranstaltern von Anlässen aus.
	<b>C. Schlussbestimmungen</b>
Verordnung	<b>Art. 15</b> Der Gemeinderat erlässt zu diesem Reglement eine Verordnung mit Hausordnung, Gebührentarif und Inventarlisten.
Strafbestimmungen	<b>Art. 16</b> Werden die Bestimmungen dieses Betriebsreglementes nicht eingehalten, können Fehlbare mit Bussen bis Fr. 5'000.-- bestraft werden. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen eidgenössischer und kantonaler Erlasse insbesondere in Bezug auf landwirtschaftlichen die Tiermärkte und -schauen.
Rechtspflege	<b>Art. 17</b> Gegen Verfügungen des Gemeinderates nach diesem Betriebsreglement kann nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege Beschwerde geführt werden. Vorbehalten bleiben die Rechtswege für privat-, resp. zivilrechtliche Streitigkeiten.

Genehmigung und  
Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeinderatssitzung vom 30. Mai 2017 genehmigt und ab 10. Okt. 2017 in Kraft gesetzt.

Namens des Gemeinderates  
der Einwohnergemeinde Zweisimmen

Präsident:

  
E. Hodel

Sekretär:

  
U. Mathys

### Depositionszeugnis

Die Beschlussfassung unterliegt gemäss Gemeindeverfassung der Einwohnergemeinde Zweisimmen, Art. 18, Abs. 1, Ziff. g dem fakultativen Referendum. Dieses wurde am 07. Sept. 2017 im Simmentaler Anzeiger öffentlich bekanntgemacht. Innert der Auflagefrist vom 7. Sept. bis 9. Okt. 2017 wurde das Referendum nicht ergriffen. Das Reglement ist per 10. Okt. 2017 in Rechtskraft erwachsen und wird vom Gemeinderat auf diesen Zeitpunkt in Kraft gesetzt.

3770 Zweisimmen, 10.10.2017

Der Gemeindeschreiber:

  
U. Mathys

- **Anhang I** Betriebskommission Markt- und Veranstaltungshalle

## Anhang I

### Betriebskommission Markt- und Veranstaltungshalle BK-MVH

---

Mitgliederzahl:	5 - 7
Mitglieder von Amtes wegen:	1 Vertreter Gemeinderat 1 Vertreter Ortsvereine 1 Vertreter Landwirtschaft Sportkoordinator/in
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Ressort Volkswirtschaft
Entscheidungsbefugnisse/Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none"><li>- gemäss Betriebsreglement Markt- und Veranstaltungshalle</li><li>- Antragstellung an Gemeinderat betreffend Änderungen Reglement und Verordnung</li><li>- Überwachung Betrieb und Unterhalt der Markt- und Veranstaltungshalle</li><li>- Koordination Hallenbelegung, Mietverträge, Schliessplan</li><li>- Vorgesetzte Stelle für Sportkoordinator soweit Belegungsplan und Hallenvermietung betreffend</li><li>- Vorgesetzte Stelle Hauswart</li><li>- Verpachtung/Vermietung Gastwirtschaftsbetrieb</li></ul>
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten, Aufgabenstelle 8130
Unterschrift:	Präsident und Sportkoordinator/in
Sekretär:	Sportkoordinator/in
Besonderes:	<ul style="list-style-type: none"><li>- keine Amtszeitbeschränkung</li><li>- die Kommission konstituiert sich selbst und bezeichnet den Präsidenten</li></ul>

# **Verordnung zum Betriebsreglement für die Markt- und Veranstaltungshalle MVH, Zweisimmen**



## **Hausordnung (Beilage zum Mietvertrag)**

Der Gemeinderat von Zweisimmen erlässt gestützt auf das Betriebsreglement für die Markt- und Veranstaltungshalle folgende Hausordnung mit Gebührentarif:

### **Eigentumsverhältnisse**

- |                          |  |
|--------------------------|--|
| Eigentümerschaft         | <b>1.</b> Die Einwohnergemeinde Zweisimmen ist Eigentümerin der Markt- und Veranstaltungshalle MVH und erlässt die folgende Hausordnung.   |
| Hallen-Inventar Gemeinde | <b>2.</b> Die Gemeinde ist Eigentümerin des Gebäudes und der ortsfesten Anlagen und Einrichtungen.   |
| Inventar Tiermärkte      | <b>3.</b> Die Markthalle Genossenschaft Zweisimmen ist Eigentümerin der von ihr finanzierten Einrichtungen für landwirtschaftliche Anlässe (Viehvermarktung, Punktierungen, Schauen, Ausstellungen) in und ausserhalb der MVH sowie des Gross-Inventars (Restaurant, Küche). |

### **Allgemeines**

- |   |  |
|---|--|
| Verwendung der Markt- und Veranstaltungshalle | <b>4.</b> Die MVH dient in erster Linie der landwirtschaftlichen Tiervermarktung (Gross-, Kleinviehmärkte/-schauen, Schlachtviehmärkte, Viehauktionen, etc.). Ausserdem dient sie zur Durchführung von Events, Anlässen, Theater- und Konzertanlässen, Vorträgen und Versammlungen, etc. für einheimische und/oder auswärtige privat- und/oder öffentlich-rechtliche Veranstalter. |
| Betriebskommission                            | <b>5.</b> Die Betriebskommission Markt- und Veranstaltungshalle regelt den ordentlichen Betrieb, insbesondere die Hallenbelegung, die Mietverträge mit den Veranstaltern, den Schliessplan, etc.   |
| Hauswart                                      | <b>6.</b> Die direkte Aufsicht über die Lokalitäten, Einrichtungen und Aussenanlagen der Markt- und Veranstaltungshalle wird einem Hauswart übertragen.<br>Den Weisungen des Hauswartes ist Folge zu leisten.  |
| Gastwirtschaftsbetrieb                        | <b>7.</b> Der Gastwirtschaftsbetrieb in der Markt- und Veranstaltungshalle kann durch die Betriebskommission an einen Pächter verpachtet werden. Ein Pachtvertrag regelt den Betrieb.  |
| Rauchfrei                                     | <b>8.</b> Das Rauchen in der Markt- und Veranstaltungshalle sowie sämtlichen Neben- und Gastwirtschaftsräumen ist verboten.  |
| Aufsichtsperson für Anlässe                   | <b>9.</b> Für alle Anlässe ist durch den Veranstalter eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bezeichnen.  |

Abstellen von Fahrzeugen	<b>10.</b> Fahrzeuge und Fahrräder sind auf den dafür vorgesehenen, resp. zugewiesenen Plätzen abzustellen.
Bedienen von Einrichtungen	<b>11.</b> An den Einrichtungen wie Heizung, Lüftung, Bühneneinrichtungen, Beleuchtung, etc. darf nur in Absprache mit dem Hauswart manipuliert werden.
Haftung bei Beschädigungen	<b>12.</b> Für Beschädigungen an Gebäude, Einrichtungen und Inventar haften die Verursacher.
Haftungsausschluss des Eigentümers	<b>13.</b> Die Einwohnergemeinde Zweisimmen schliesst jegliche Haftung für Unfälle wegen - unsachgemässer Benützung von Einrichtungen - übermässigem Alkohol- und/oder Rauschmittelkonsums - Verlust von Gegenständen gegenüber den Veranstaltern von Anlässen aus.
Hausordnung	<b>14.</b> Die Hausordnung ist gut sichtbar in den Räumlichkeiten anzubringen und wird den Mietern als Beilage zum Mietvertrag abgegeben.

### **Schlussbestimmungen**

Strafbestimmungen	<b>15.</b> Werden die Bestimmungen dieser Haus- und Betriebsordnung nicht eingehalten, können Fehlbare mit Bussen bis Fr. 2'000.-- bestraft werden.  Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen eidgenössischer und kantonaler Erlasse  Vorbehalten bleiben die Rechtswege für privat-, resp. zivilrechtliche Streitigkeiten.
-------------------	--

## Tarife Markt- und Veranstaltungshalle

	1 Tag / Fr.	2 Tag / Fr.	3 Tag / Fr.	4 Tag / Fr.	5 Tag / Fr.	Weitere Tage	Bemerkungen
Grundpreis Halle	1100	1800	2400	3000	3500	500	
Einrichtungs- /Aufräumtage	500						Pro Tag

Zuschläge:							
Küche/Restaurant (Infrastruktur gem. Hausordnung) Übriges Material ist mit Pächter zu koordinieren.	500.00	600.00	700.00	800.00	900.00	100.00	Umsatzabgabe auf Konsumation 10% wird von Vermieterin (Gemeinde) verrechnet.
Bühne (Holz) inkl. Stapler (ohne Hauswart)	250.00						4 Personen zur Mithilfe Auf- und Abbau
Tischgarnitur (1 Tisch mit 6 Stühlen)	12.00	14.00	16.00	18.00	20.00	2.00	Pro Garnitur nicht aufgestellt
Stühle = 1 Stuhl	1.00						Pro Tag
Lautsprecheranlage	300.00	350.00	400.00	450.00	500.00	50.00	
Beamer	50.00						Pro Tag
Kamera zu Beamer	50.00						Pro Tag
Heizung	350.00	400.00	450.00	500.00	550.00	50.00	
ÖL							Nach Verbrauch
Strom, Wasser	25.00						Tag pauschal/Nach Verbrauch
Gedeck							Veranstalter/Caterer/Mieter
Abfall							Veranstalter/Mieter
Vorbereitung / Reinigung Auf- und Abbau Bühne Montage und Demontage Anbindvorrichtung Durch Hauswart	48.00 pro Std.						Gemäss Detailangaben Vertrag
Reinigungsmaschine	?? pro Std.						

Vergünstigungen auf Grundpreis Halle:	
Vereine, Privatpersonen mit Steuersitz Zweisimmen Firmen mit Steuersitz oder Filialen in Zweisimmen	50%
Landwirtschaftliche Anlässe (Nutztiere, Kleintiere) Punktierungen, Viehausstellungen, Viehmärkte Schlachtviehmärkte Gemäss spez. Vereinbarung mit Gemeinde	50%
Gemeinnützige Organisationen	Auf Anfrage

Sondernutzung:	
Einheimische Vereine 2 Std. / Woche / Jahr	700.00
Vorplatz für nicht kommerzielle landwirtschaftliche Nutzung (zwingende Zusammenarbeit mit Restaurant Arena) Bei Gratisnutzung ist es untersagt, Zelte und Marktstände zur kommerziellen Nutzung aufzustellen.	Gratis
	Unbeheizt / Reservierungen haben Vorrang Reinigung und Abfallentsorgung / Einstreu und Entsorgung zu Lastendes Veranstalters.

Absagen:	
Für Reservationen welche bis 45 Tage vor der Veranstaltung sistiert werden, wird ein Unkostenbeitrag verrechnet.	250.00
Für Reservationen welche später als 45 Tage vor der Veranstaltung sistiert werden, werden 80% der Mietkosten gemäss Mietvertrag verrechnet.	

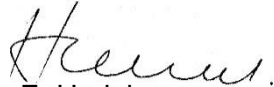
Über nicht geltende oder nicht vorhandene Nutzungsoptionen entscheiden die Betriebskommission oder der Gemeinderat auf Anfrage hin.



Die vorliegende Verordnung wird vom Gemeinderat zusammen mit zum Betriebsreglement für die Markt- und Veranstaltungshalle per 10. Okt. 2017 in Kraft gesetzt.

Namens des Gemeinderates  
der Einwohnergemeinde Zweisimmen

Präsident:

  
E. Hodel

Sekretär:

  
U. Mathys

## **Anhang zur Verordnung**

### **Iventarlisten für die Markt- und Veranstaltungshalle**

- Inventarliste Viehvermarktung MHG
- Inventarliste Halleneinrichtung Gemeinde